

~~000 113~~

000307

7. Auch die Bescheinigungen von Herrn Dr. J. Hellenthal sind nicht der Wahrheitsfindung dienlich, da sie nicht begründet sind. Im übrigen verweise ich auf mein Gutachten vom 18.08.2004.

Somit sind die hier beschriebenen Gutachten nicht geeignet, die Langzeit-Antibiotikatherapie zu begründen. Es ist verständlich, dass die behandelnden Ärzte nun bereitwillig Gutachten abgeben, die aber den Kriterien eines fundierten Gutachtens nicht genügen. Sie haben sicherlich Angst, dass im Rahmen von Ermittlungen ihre Patientenunterlagen durch Gutachter gerichtlich geprüft werden und Regresse anstehen.



In keiner Weise geht irgendein Gutachter fundiert auf die von der Mutter behaupteten Krankheiten Immundefekt, Allergien und Zöliakie ein.

Auch das Gutachten der Dipl.-Psychologin bezüglich der Mutter, vom 25.08.2004, ist nicht geeignet, dass von mir geforderte psychiatrische Gutachten der Mutter und die Abklärung, ob die Mutter an einem Münchhausen-Syndrom leidet, d. h. an einer vorgegebenen manipulierten Krankheit. Diese Beurteilung gehört ausschließlich in die Hände eines anerkannten Facharztes für Psychiatrie.

Leider nimmt die RÄ Frau S. Ehlers die Argumentation von Herrn Dr. C. R. Jones auf und droht mit Wiederauftreten von schwerwiegenden Krankheiten, v. a. auch solchen, die bei Aeneas Heller nie beobachtet wurden.

Leider muss ich feststellen, dass im besten Interesse des Kindes Aeneas Heller nur eine langjährige Trennung von der Familie eine normale Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet, da das gesamte Umfeld bestrebt ist, die unsinnige Therapie und diese schwerwiegende Form der Kindsmisshandlung fortzuführen.

Ich fordere dringend die Entfernung des Gefäßkatheters, da dieser nicht notwendig ist und potentiell durch Infektion und Thrombosen mit Embolien der Lungengefäßbahn und damit eine weitere Schädigung von Aeneas verursachen kann. In der gleichen Narkose der Entfernung des Katheters wird man eine Dünndarmbiopsie zur Beurteilung der Zöliakie vornehmen.

Falls meine Begründung für das Gericht nicht schlüssig ist, muss eine unabhängige Begutachtung einer wissenschaftlich ausgewiesenen Institution (z. B. Nationales Referenzzentrum für Borreliose) erfolgen.

Für Rückfragen stehen ich gerne zur Verfügung, ebenso bin ich bereit, meinen Ausführungen dem Gericht zu erläutern.

Prof. Dr. Dr. h. c. W. Rascher
Direktor der Klinik